

2013/27

21. Mai 2013

Beschluss

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

Der Hinweis einer Partei auf die einer anderen Partei möglicherweise vorliegenden Unterlagen, die nicht zugleich der Clearingstelle EEG vorliegen, genügt dem Beibringungsgrundsatz im Votumsverfahren nicht.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

beschließt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke und Richter im schriftlichen Verfahren einstimmig gem. § 29 Nr. 3 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG¹ am 21. Mai 2013:

Das Verfahren wird eingestellt.

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i.d. Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

Begründung

- 1 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.
- 2 Das Verfahren war nach § 28 Abs. 3 Satz 1, § 29 Nr. 3 VerfO einzustellen, da es der Clearingstelle EEG nicht möglich war, auf der Grundlage der von den Parteien eingereichten Unterlagen die Votumsverfahrensfrage zu beantworten.
- 3 Die Parteien haben sich zur Klärung folgender Frage an die Clearingstelle EEG gewandt:

Wann sind die in der [S... straße... und...], [H...] belegenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden?

- 4 Angaben zum Sachverhalt, d. h. zur konkreten PV-Installation und den Vorgängen, die möglicherweise zu einer Inbetriebnahme geführt haben, reichten die Parteien nicht ein.
- 5 Mit Schreiben vom 16. März 2012 wies die Clearingstelle EEG die Parteien darauf hin, dass diese seit Inkrafttreten der VerfO in der Fassung vom 14. Dezember 2011 auch ein schiedsrichterliches Verfahren beantragen können. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.
- 6 In einem weiteren verfahrensvorbereitenden Schreiben vom 21. Mai 2012 wies die Clearingstelle EEG die Parteien darauf hin, dass die Clearingstelle EEG den Sachverhalt nicht erforscht, sondern der Begutachtung allein die von den Parteien unterbreiteten Tatsachen zugrundelegt. Sie wies die Parteien außerdem darauf hin, dass diese bis zur Annahme des Votumsverfahrens uneingeschränkt weitere Unterlagen einreichen können. Sie bat die Parteien, zu beachten, dass nach der Annahme des Votumsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente nur noch innerhalb einer Frist von voraussichtlich zwei Wochen eingereicht werden können.
- 7 Auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien auf Einleitung eines Votumsverfahrens nahm die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren am 3. April 2013 an. Die Anträge enthielten u. a. die Versicherung, die VerfO zur Kenntnis genommen zu haben und sich deren Inhalt für das Verfahren zu eigen zu machen.

- 8 Im Einleitungsbeschluss wurden die Parteien aufgefordert, ergänzende Schriftstücke bis zum 17. April 2013 einzureichen. In dem Begleitschreiben, mit dem der Einleitungsbeschluss übersandt wurde, heißt es zusätzlich:

„Die zur Beschlussfassung vorgesehene Kammer der Clearingstelle EEG weist insbesondere auf unser Schreiben vom 21. Mai 2012 und darauf hin, dass beide Parteien des Votumsverfahrens bislang noch keinerlei Angaben zum Sachverhalt, d. h. zur konkreten PV-Installation und den Vorgängen, die möglicherweise zu einer Inbetriebnahme geführt haben, gemacht haben. Der gegenwärtige Aktenstand versetzt die Clearingstelle EEG nicht in die Lage, die Votumsverfahrensfrage zu beantworten.“

- 9 Auf die Bitte der Anspruchstellerin, die Frist zu verlängern, setzte die Clearingstelle EEG eine weitere Frist zur Einreichung von Unterlagen bis zum 3. Mai 2013.
- 10 In einem Schreiben der Anspruchstellerin vom 25. April 2013, das am 30. April 2013 bei der Clearingstelle EEG eingegangen ist, heißt es im Wesentlichen:

„das Inbetriebnahmeprotokoll, datiert mit dem . . . , liegt im Original der [Anspruchsgegnerin] vor.

Um unsere Argumentation zu bestärken, benennen wir Ihnen folgende Zeugen:

[. . .] – zu Laden über die Antragsstellerin

[. . .]“

- 11 Keine der Parteien trug weiter zur Sache vor.
- 12 Ihrer Obliegenheit, die für die Begutachtung erforderlichen Tatsachen beizubringen, haben die Parteien damit nicht genügt.
- 13 Es genügt dem Beibringungsgrundsatz (§ 28 Abs. 3 VerfO) insbesondere nicht, wenn eine Partei auf die einer anderen Partei möglicherweise vorliegenden Unterlagen hinweist, ohne dass diese zugleich der Clearingstelle EEG vorliegen.
- 14 Auch die Benennung von „Zeugen“ durch die Anspruchstellerin genügt dem Beibringungsgrundsatz im konkreten Falle nicht. Dies liegt nicht allein daran, dass im Votumsverfahren – anders als im schiedsrichterlichen Verfahren – keine formale Vernehmung von Zeugen erfolgen kann. Auf die Möglichkeit eines schiedsrichterlichen

Verfahrens wies die Clearingstelle EEG die Parteien mit Schreiben vom 16. März 2012 hin; dieses Schreiben ließen die Parteien unbeantwortet. Es wäre vielmehr durchaus möglich gewesen, eine etwaige Aussage von „Zeugen“ dahingehend zu verstehen, dass diese als Beistände der Anspruchstellerin fungieren und diese sich deren Aussagen zu eigen macht. Diese Aussagen wären sodann als Vortrag der Anspruchstellerin der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. Allerdings hätte die Anspruchstellerin die Aussagen der Beistände dann ihrerseits beibringen müssen. Da es sich um ein schriftliches Verfahren handelte, wäre dies beispielsweise durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung der Beistände möglich gewesen. In dem Schreiben der Anspruchstellerin vom 25. April 2013 sind jedoch keine Aussagen oder Mitteilungen der beiden genannten Personen enthalten.

- 15 Den Anforderungen des § 28 Abs. 3 Satz 4 VerfO wurde genügt. Nach dieser Regelung wirkt die Clearingstelle EEG darauf hin, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen. Dazu hat die Clearingstelle EEG die Parteien mehrfach, teilweise mit und teilweise ohne Fristsetzung, erfolglos aufgefordert.

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 3 VerfO ist das Verfahren mit dem Einstellungsbeschluss der Clearingstelle EEG beendet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Richter